
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

TOTALREVISION GO

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
	§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	5
	§ 2 Bestand	5
	§ 3 Aufgaben	5
2	Gemeindeangehörige	6
	§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht.....	6
	§ 5 Datenschutz.....	6
3	Organisation der Gemeinde	6
3.1	Allgemeine Organisation	6
	§ 6 Organe.....	6
	§ 7 Geschäftsverkehr	7
	§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung	7
	§ 9 Einberufen der Behörden	7
	§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden.....	7
	§ 11 Protokollführung und Genehmigung.....	7
	§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen	7
	§ 13 Wahlen und Abstimmungen	8
	§ 14 Archiv.....	8
3.2	Politische Rechte	8
	§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	8
	§ 16 Petition.....	8
	§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	8
	§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung	9
	§ 19 Urnenwahlen.....	9
3.3	Gemeindeversammlung	9
	§ 20 Zusammensetzung	9
	§ 21 Befugnisse	10
	§ 22 Verfahren	10
3.4	Gemeinderat	11
	§ 23 Zusammensetzung	11
	§ 24 Befugnisse	11
	§ 25 Abtretungspflicht	12
	§ 26 Vorberatende Ausschüsse	12
	§ 27 Geschäftsbehandlung durch Referenten und Referentinnen	13
	§ 28 Berichterstattung durch Angestellte	13
3.5	Gemeinderatskommission	13
	§ 29 Zusammensetzung	13
	§ 30 Befugnisse	13

§ 31	Abtretungspflicht	14
§ 32	Geschäftsbehandlung	15
3.6	Kommissionen und Arbeitsgruppen	15
3.6.1	Allgemeines	15
§ 33	Art und Anzahl ständiger Kommissionen	15
§ 34	Art und Anzahl ständiger Arbeitsgruppen	15
§ 35	Nichtständige Kommissionen und nichtständige Arbeitsgruppen	16
§ 36	Zusammensetzung der Kommissionen	16
§ 37	Zusammensetzung der Arbeitsgruppen	16
§ 38	Pflichtenhefte	16
§ 39	Sitzungsteilnahme	16
3.6.2	Befugnisse der Kommissionen	16
§ 40	Rechnungsprüfungskommission	16
§ 41	Wahlbüro	17
§ 42	Baukommission	17
§ 43	Altstadt- und Denkmalkommission	17
§ 44	Planungs- und Umweltkommission	17
§ 45	Sportkommission	17
§ 46	Kulturkommission	18
§ 47	Gesellschaftskommission	18
§ 48	Beschwerdekommission	18
§ 49	DGO-Kommission	18
3.7	Submission	18
§ 50	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	18
4	Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	19
§ 51	Dienstverhältnis	19
§ 52	Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin	19
§ 53	Vize-Stadtpräsident oder Vize-Stadtpräsidentin	19
§ 54	Friedensrichter oder Friedensrichterin	20
§ 55	Inventurbeamter oder Inventurbeamtin	20
§ 56	Stadtschreiber oder Stadtschreiberin	20
§ 57	Abteilungsleitung Finanzen	20
§ 58	Abteilungsleitung Sicherheit	20
§ 59	Abteilungsleitung Bau und Umwelt	20
§ 60	Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport	21
§ 61	Abteilungsleitung Gesellschaft und Soziales	21
§ 62	Kompetenzen der Abteilungsleitung	21
§ 63	Rechtsdienst	21
§ 64	Personaldienst	21
§ 65	Zuständigkeit für Beglaubigungen	21

5	Finanzhaushalt	22
	§ 66 Internes Kontrollsystem.....	22
	§ 67 Finanzplan	22
	§ 68 Budget	22
	§ 69 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	22
	§ 70 Rechnungsprüfung.....	22
6	Rechtsschutz	22
	§ 71 Beschwerdemöglichkeiten	22
7	Schlussbestimmungen	23
	§ 72 Aufhebung bisherigen Rechts	23
	§ 73 Inkrafttreten.....	23

TOTALREVISION GO

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1 Einleitung

§ 1

Geltungsbereich
und Zweck
(§ 1 GG)

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2

Bestand
(Art. 45 KV)

¹ Die Einwohnergemeinde Solothurn ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3

Aufgaben
(Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen, insbesondere Jugendarbeit und Sport;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren und zu fördern;

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1

- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen und zu unterhalten, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, mit dem Ziel, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss den energiepolitischen Vorgaben von Bund und Kanton, den Treibhausgasausstoss auf Netto-Null zu reduzieren;
- j) der aktive Einsatz der Stadt für die lokale Wirtschaft und für günstige Rahmenbedingungen sicherzustellen;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2 Gemeindeangehörige

§ 4

Melde- und Hinterlegungspflicht
(§ 3 GG)

- ¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, einen allfälligen Mietnachweis vorzulegen sowie die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.
- ² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- ³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

§ 5

Datenschutz
(§ 6 GG)

- ¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3 Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

§ 6

Organe
(§ 17 GG)

- ¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
 - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

⁴ InfoDG; BGS 114.1

§ 7

Geschäftsverkehr
(§ 18 GG)

- 1 Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Ausschüssen oder Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung des Gemeinderats treffen.

§ 8

Einberufung der
Gemeinde-
versammlung
(§ 21 GG)

- 1 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:
 - a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
 - b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu genehmigen.
- 2 Die Gemeindeversammlung ist ferner auf Anordnung des Regierungsrates einzuberufen.
- 3 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 4 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sowie die Anträge des Gemeinderates sind bekanntzugeben. Auf der Einladung ist zu vermerken, wann und wo die zugehörigen Unterlagen eingesehen werden können.
- 5 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

§ 9

Einberufung der
Behörden
(§ 24 GG)

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist zugänglich zu machen.

§ 10

Beschlussfähigkeit
der Behörden
(§ 26 GG)

- 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11

Protokollführung
und Genehmigung
(§ 28 ff. GG)

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und auf die jeweils nächste Gemeindeversammlung hin aufgelegt.

§ 12

Öffentlichkeit der
Verhandlungen
(§ 31 GG)

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.
- 3 Die Stimmberechtigten können die Unterlagen zu öffentlichen Traktanden und die Protokolle von öffentlichen Traktanden auf der

Stadtkanzlei einsehen oder auf elektronischem Weg beziehen.

§ 13

Wahlen und
Abstimmungen
(§ 33 ff. GG)

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14

Archiv
(§ 41 GG)

- 1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Politische Rechte

§ 15

Allgemeine
Mitwirkungsrechte
an der Gemeinde-
versammlung
(§ 42 und 48 GG)

- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
 - a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- 2 Ist eine sofortige Antwort auf eine Interpellation nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 16

Petition
(Art. 26 KV)

- 1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an die Behörden zu richten. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 17

Einberufung der
Gemeindever-
sammlung durch
die Stimmberech-
tigten
(§ 49 GG)

- 1 1/25 der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18

Obligatorische
Urnenabstimmung
(§ 50 ff. GG)

- ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
 - c) bei Geschäften über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 3'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 600'000 Franken übersteigen;
 - d) bei Geschäften über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 15'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 450'000 Franken übersteigen;
 - e) die ausserordentliche Gemeindeorganisation eingeführt werden soll.
- ² In diesen Fällen findet keine Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung statt.

§ 19

Urnenwahlen
(§ 54 GG)

- ¹ An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, sofern eine Kommission eingesetzt wird;
 - c) der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin;
 - d) der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin.
- ² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Ausgenommen ist der erste Wahlgang des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sowie des Vize-Stadtpräsidenten oder Vize-Stadtpräsidentin.

3.3 Gemeindeversammlung

§ 20

Zusammen-
setzung
(§ 55 GG)

- ¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21

Befugnisse
(§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Erlass der Gemeindeordnung und der übrigen rechtsetzenden Reglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das städtische Personal;
- b) Änderungen des Namens und des Wappens der Stadt;
- c) Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss, den Stellenplan und die Jahresrechnung;
- d) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 1'500'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 300'000 Franken übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmensenkungen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- e) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 10'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 300'000 Franken übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmensenkungen, Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, Beteiligung an privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- f) Beschlussfassung über Spezialfinanzierungen sowie Errichtung und Zweckänderung von Fonds;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung von Fondserträgen zu andern als den vorgesehenen Zwecken, unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes;
- h) Beitritt zu einem oder Austritt aus einem Zweckverband;
- i) Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane.

§ 22

Verfahren
(§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

⁵ GG; BGS 131.1

⁶ GG; BGS 131.1

3.4 Gemeinderat

§ 23

Zusammen-
setzung
(§ 67 f. GG)

- ¹ Der Gemeinderat zählt 30 Mitglieder. Jede im Gemeinderat vertretene Liste hat Anrecht auf mindestens 1 Ersatzmitglied.
- ² Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

§ 24

Befugnisse
(§ 70 GG)

- ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - b) die Legislaturziele zu erarbeiten und zu beschliessen;
 - c) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - d) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - e) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - f) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - g) die Geschäftsordnung des Gemeinderats zu erlassen;
 - h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.
- ⁴ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:
 - a) das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 150'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 30'000 Franken übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 - b) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 5'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 150'000 Franken übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite,

Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

§ 25

Abtretungspflicht
(§ 117 GG)

- 1 Mitglieder des Gemeinderates haben in Ausstand zu treten:
 - a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 2 Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.
- 3 Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.
- 4 An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 26

Vorberatende Ausschüsse

- 1 Der Gemeinderat bildet nachfolgende vorberatende Ausschüsse im Sinne eines Referentensystems:
 - a) Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen;
 - b) Ausschuss für Umwelt und Bau;
 - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport;
 - d) Ausschuss für Präsidiales, Sicherheit, Gesellschaft und Soziales.
- 2 Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder fest und wählt diese aus seiner Mitte. Die Listen sind im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen.
- 3 Die Gemeinderatskommission wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse aus ihren Reihen. Die Listen mit den grössten Anteilen an Wählerinnen und Wählern erhalten in der Regel je einen Vorsitz.
- 4 Die Ausschüsse beraten die Geschäfte vor, welche ihnen gemäss Geschäftsordnung des Gemeinderates zugewiesen werden. Sie können zu den vorgelegten Geschäften Antrag stellen.
- 5 Die Mitglieder der Ausschüsse können von der Verwaltung Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen.

§ 27

Geschäfts-
behandlung durch
Referenten und
Referentinnen

- 1 Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses ist, neben dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin oder neben der Verwaltung, Referent oder Referentin für die im Ausschuss behandelten Geschäfte des Gemeinderats.
- 2 Der Gemeinderat kann für einzelne Geschäfte bei Zuteilung des Geschäfts an den Ausschuss ein anderes Mitglied des Gemeinderates als Referenten oder Referentin einsetzen.

§ 28

Berichterstattung
durch Angestellte

- 1 Die Gemeindeangestellten nehmen auf Einladung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin an der Gemeinderatssitzung teil, um Bericht zu erstatten.
- 2 Die Abteilungsleitenden erarbeiten einen Rechenschaftsbericht zuhanden des Gemeinderats. Die Details hierzu regelt der Gemeinderat.
- 3 Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses kann eine Berichterstattung der Gemeindeangestellten im Ausschuss verlangen.
- 4 Ein Sechstel des Rates kann die Berichterstattung nach Absatz 3 verlangen.

3.5 Gemeinderatskommission

§ 29

Zusammen-
setzung
(§ 73 GG)

- 1 Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte eine Gemeinderatskommission von 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern. Die Listen sind im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin gehört der Gemeinderatskommission von Amtes wegen an, ebenso der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin.

§ 30

Befugnisse
(§ 74 GG)

- 1 Die Gemeinderatskommission hat folgende Sachaufgaben:
 - a) Vorbereitung der ihr zugeteilten Geschäfte des Gemeinderates;
 - b) Ausübung des Disziplinarrechts;
 - c) Entscheidung über die Einreichung zivil- oder verwaltungsrechtlicher Klagen sowie von Rechtsmitteln;
 - d) Wahl der Abteilungsleitenden sowie Erstellung der Pflichtenhefte der Abteilungsleitenden;
 - e) Erteilung der Erlaubnis zum gesteigerten Gemeingebrauch öffentlicher Sachen nach § 246 des Einführungsgesetzes zum ZGB sowie Konzessionen, soweit nicht eine andere Behörde

hierfür zuständig ist;

- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Sachversicherungen unabhängig von den finanziellen Auswirkungen; die Gemeinderatskommission kann diese Kompetenz ganz oder teilweise der Verwaltung übertragen;
 - g) Aufnahme von Darlehen und Verpfändung von Liegenschaften im Rahmen des Budgets;
 - h) Jährliche Festlegung der Zinssätze für die Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen;
 - i) Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen;
 - j) Festlegung der lokalen Freinächte gemäss § 21 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie Festlegung der lokalen Feiertage;
 - k) Entscheid über jährlich wiederkehrende Subventionen an städtische Vereine im Rahmen des Budgets.
- ² Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates beschliesst die Gemeinderatskommission Geschäfte über:
- a) das Verwaltungsvermögen;
 - b) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
 - c) das übrige Finanzvermögen.

§ 31

Abtretungspflicht
(§ 117 GG)

- ¹ Mitglieder der Gemeinderatskommission haben in Ausstand zu treten:
- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- ² Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.
- ³ Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.
- ⁴ An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 32

Geschäfts-
behandlung

- ¹ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin oder die Gemeinderatskommission kann für einzelne Geschäfte ein Mitglied der Gemeinderatskommission als Referenten oder Referentin einsetzen.
- ² Für die Berichterstattung durch Angestellte gilt § 28 sinngemäss.

3.6 Kommissionen und Arbeitsgruppen

3.6.1 Allgemeines

§ 33

Art und Anzahl
ständiger
Kommissionen
(§ 99 ff. GG)

- ¹ Der Gemeinderat wählt folgende ständige Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	15	30
b) Baukommission	7	7
c) Altstadt- und Denkmalkommission	7	7
d) Planungs- und Umweltkommission	9	9
e) Sportkommission	9	9
f) Kulturkommission	7	7
g) Gesellschaftskommission	9	9
h) Beschwerdekommision	5	5
i) Dienst- und Gehaltskommission	7	7

- ² Bei Kommissionen, welche durch den Gemeinderat gewählt werden, erfolgen die Wahlen immer nach dem Majorzverfahren (§ 29 GpR).

§ 34

Art und Anzahl
ständiger
Arbeitsgruppen

- ¹ Der Gemeinderat wählt folgende ständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus mit folgender Mitgliederzahl:

Arbeitsgruppe	Mitglieder
a) Historisches Museum Blumenstein	Mind. 5
b) Kunstmuseum	Mind. 5
c) Naturmuseum	Mind. 5
d) Fuss- und Veloverkehr	Mind. 5
e) Umwelt	Mind. 5

- ² Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, werden die Arbeitsgruppen nach Majorz gewählt.

Nichtständige Kommissionen und nichtständige Arbeitsgruppen	<p><u>§ 35</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen oder nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen.</p>
Zusammensetzung der Kommissionen	<p><u>§ 36</u></p> <p>¹ Bei der Zusammensetzung sind die politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.</p>
Zusammensetzung der Arbeitsgruppen	<p><u>§ 37</u></p> <p>¹ In eine Arbeitsgruppe gewählt werden können natürliche Personen unabhängig ihres Alters, ihrer Nationalität oder ihres Wohnortes.</p> <p>² Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sind die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Eigenschaften angemessen zu berücksichtigen.</p>
Pflichtenhefte	<p><u>§ 38</u></p> <p>¹ Soweit sich die Aufgaben der Kommissionen und Arbeitsgruppen nicht aus den folgenden Bestimmungen, aus kantonalen Erlassen oder aus Gemeindereglementen ergeben, erlässt der Gemeinderat entsprechende Pflichtenhefte.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen haben das Recht, zu den ihnen vorgelegten Geschäften oder von sich aus dem Gemeinderat Antrag zu stellen.</p> <p>³ Die ständigen Arbeitsgruppen haben das Recht, der zuständigen Kommission Antrag zu stellen.</p>
Sitzungsteilnahme	<p><u>§ 39</u></p> <p>¹ Die zuständigen Abteilungsleitenden nehmen an den Kommissionsitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können sich von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin aus der Verwaltung vertreten lassen.</p>
3.6.2 Befugnisse der Kommissionen	
Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)	<p><u>§ 40</u></p> <p>¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz⁷. Sofern eine Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird, zählt diese sieben Mitglieder.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die</p>

⁷ GG; BGS 131.1

Jahresrechnung.

- ³ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beauftragt werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 41

Wahlbüro

- ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996⁸.
- ² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 42

Baukommission

- ¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978⁹, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement¹⁰.
- ² Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 43

Altstadt- und
Denkmal-
kommission

- ¹ Der Altstadt- und Denkmalkommission stehen insbesondere die Kompetenzen laut der kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung¹¹ zu.
- ² Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 44

Planungs- und
Umwelt-
kommission

- ¹ Die Planungs- und Umweltkommission stellt dem Gemeinderat Antrag in allen Geschäften der Orts- und Verkehrsplanung, insbesondere für den Erlass von Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen.
- ² Die Kommission befasst sich mit Umwelt- und Energiefragen, sie koordiniert diese Aufgaben und nimmt zu relevanten Fragen zuhanden des Gemeinderates Stellung.
- ³ Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 45

Sportkommission

- ¹ Die Sportkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in allen sportlichen Belangen.
- ² Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

⁸ GpR; BGS 113.111

⁹ PBG; BGS 711.1

¹⁰ BauV; BGS 711.61

¹¹ Kulturdenkmäler-Verordnung; BGS 436.11

§ 46

- Kulturkommission
- 1 Die Kulturkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in allen kulturellen Belangen.
 - 2 Aufgaben und Kompetenzen in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 47

- Gesellschaftskommission
- 1 Die Gesellschaftskommission unterstützt und berät den Gemeinderat in gesellschaftlichen Fragestellungen, speziell zu den Bereichen Kind, Jugend, Familie, Alter und Integration.
 - 2 Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 48

- Beschwerdekommision
- 1 Die Beschwerdekommision ist die letzte Beschwerdeinstanz der Gemeinde.
 - 2 Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 49

- Dienst- und Gehaltskommission
- 1 Die Dienst- und Gehaltskommission ist vorberatendes Organ in Dienst- und Gehaltsfragen.
 - 2 Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

3.7 Submission

§ 50

- Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge
- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Abteilung oder, sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist, von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
 - 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind die in der Sache zuständigen Abteilung oder, sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
 - 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, die in der Sache zuständige Abteilung, oder, sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist, die zuständige Kommission zuständig.
 - 4 Zur Erteilung des Zuschlags Ist die in der Sache zuständige Abteilung zuständig.

4 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 51

Dienstverhältnis
(§ 120 GG)

- 1 Beamte sind
 - a) Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin;
 - b) Vize-Stadtpräsident oder Vize-Stadtpräsidentin;
 - c) Friedensrichter oder Friedensrichterin;
 - d) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin.
- 2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- 3 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 52

Stadtpräsident
oder Stadtpräsidentin
(§ 126 GG)

- 1 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Er oder sie hat ausser den Aufgaben nach der kantonalen und der städtischen Gesetzgebung folgende Obliegenheiten:
 - a) Führung der gesamten Gemeindeverwaltung und Koordination aller Abteilungen und Betriebe;
 - b) Vorbereitung der Traktanden für die Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeinderatskommission;
 - c) Beschlussfassung über Geschäfte über das Verwaltungs- und Finanzvermögen, deren Auswirkungen einmalig 15'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 3'000 Franken nicht übersteigen.
- 2 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat von Amtes wegen den Vorsitz im Gemeinderat und in der Gemeinderatskommission.
- 3 Im Falle der Verhinderung übernimmt der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin die Stellvertretung.

§ 53

Vize-Stadtpräsident
oder Vize-Stadtpräsidentin

- 1 Der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin besorgt die Stellvertretung des Stadtpräsidenten resp. der Stadtpräsidentin. Er oder sie übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall.
- 2 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin legt den Aufgabenkreis des Vize-Stadtpräsidenten resp. der Vize-Stadtpräsidentin fest und ist befugt, Aufträge an diesen resp. diese zu delegieren.

§ 54

Friedensrichter
oder Friedens-
richterin

- 1 Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und eine Stellvertretung.
- 2 Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 55

Inventurbeamter
oder Inventur-
beamtin

- 1 Die Gemeinderatskommission wählt einen Inventurbeamten oder eine Inventurbeamtin und regelt die Stellvertretung.
- 2 Die Befugnisse des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.
- 3 Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

§ 56

Stadtschreiber
oder Stadt-
schreiberin
(§ 131 GG)

- 1 Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- 2 Er oder sie leitet die Stadtkanzlei.
- 3 Die Gemeinderatskommission stellt den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin an.
- 4 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 57

Abteilungsleitung
Finanzen

- 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Er oder sie leitet die Abteilung Finanzen.
- 3 Die Gemeinderatskommission stellt den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin an.
- 4 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 58

Abteilungsleitung
Sicherheit

- 1 Die Abteilung Sicherheit wird von Amtes wegen vom Stadtpräsidenten oder von der Stadtpräsidentin geleitet.
- 2 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 59

Abteilungsleitung
Bau und Umwelt

- 1 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bau und Umwelt leitet die Abteilung Bau und Umwelt.
- 2 Die Gemeinderatskommission stellt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bau und Umwelt an.

- 3 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 60

Abteilungsleitung
Bildung, Kultur
und Sport

- 1 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bildung, Kultur und Sport leitet die Abteilung Bildung, Kultur und Sport.
- 2 Die Gemeinderatskommission stellt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bildung, Kultur und Sport an.
- 3 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 61

Abteilungsleitung
Gesellschaft und
Soziales

- 1 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Gesellschaft und Soziales leitet die Abteilung Gesellschaft und Soziales.
- 2 Die Gemeinderatskommission stellt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Gesellschaft und Soziales an.
- 3 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 62

Kompetenzen der
Abteilungsleitung

- 1 Einmalige Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung bis 1'000 Franken liegen in der Kompetenz der Abteilungsleitenden.

§ 63

Rechtsdienst

- 1 Der Rechtsdienst berät und vertritt die Gemeinde in Rechtsfragen.
- 2 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 64

Personaldienst

- 1 Die Aufgaben in Personalangelegenheiten richten sich insbesondere nach der Dienst- und Gehaltsordnung.
- 2 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 65

Zuständigkeit für
Beglaubigungen

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Stadtpräsident resp. die Stadtpräsidentin oder der Stadtschreiber resp. die Stadtschreiberin zuständig.
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vize-Stadtpräsidenten resp. der Vize-Stadtpräsidentin sowie dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin eingeräumt.

5 Finanzhaushalt

§ 66

Internes Kontrollsystem

(§ 135^{bis} GG)

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 67

Finanzplan

(§ 138 GG)

- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 68

Budget

(§ 139 ff. GG)

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 30. November zu unterbreiten.

§ 69

Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

(§ 142 GG)

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die 1'500'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 300'000 Franken übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 70

Rechnungsprüfung

(§ 155 ff. GG)

- 1 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹² und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6 Rechtsschutz

§ 71

Beschwerdemöglichkeiten

(§ 197 ff. GG)

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹³.
- 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist die Beschwerdekommision selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

¹² GG; BGS 131.1

¹³ GG; BGS 131.1

7 Schlussbestimmungen

§ 72

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 73

Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn beschlossen am

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Stefanie Ingold

Urs Unterlerchner